

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1459

des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3987

Finanzielle Zuwendungen an den Landesverband Brandenburg der SPD im Zusammenhang mit der Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Jahr 2013 erhielt der Brandenburger Landesverband der SPD Fördergelder von der Landesregierung. Diese finanziellen Zuwendungen erfolgten im Rahmen der Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ für das Projekt „Fußballsommertour“. Die finanziellen Mittel wurden vom Ministerium für Bildung Jugend und Sport (MBS) bereitgestellt.¹ Dieses wurde seinerzeit von Dr. Martina Münch (SPD) geführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welcher Voraussetzung kann der Landesverband einer Partei finanzielle Förderung für einzelne Projekte durch die Landesregierung erhalten?

Zu Frage 1: Maßgeblich für die Ausreichung von Fördermitteln sind der geltende Haushaltsplan und die dort eingestellten Mittel sowie die Maßgaben des Zuwendungsrechts gemäß § 23 und § 44 LHO. Darüber hinaus erläutern die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (VV-HSBbg; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_hsbbg_2020) den Kreis möglicher Zuwendungsempfänger für die Gruppe 684, zu der der Haushaltstitel 20020 684 59 gehört, wie folgt:

„684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen) Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a. in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,*
- b. von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,*
- c. sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.*

¹ Vgl. Drucksache 7/3673, Anlage 1 (unpaginiert).

Hierzu gehören u. a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften).“

Für den jeweiligen Fördermittelempfänger sind die Vorgaben des Zuwendungsbescheides (inklusive dessen Nebenbestimmungen) der entscheidende Orientierungsmaßstab, dem er folgen muss. In dem Zuwendungsbescheid und den mit ihm verbundenen Nebenbestimmungen ist insbesondere der Zweck der Zuwendung als zentrales Erfordernis des Zuwendungsrechts verankert.

2. Gibt es im Rahmen der finanziellen Förderung von Parteien durch die Landesregierung spezielle Präventionsprogramme hinsichtlich Korruption? Wenn ja, welche?

Zu Frage 2: Nein.

3. Welche Projekte von Landesverbänden von Parteien wurden seit 2011 von der Landesregierung gefördert? (Bitte den jeweiligen Landesverband, Zuwendungsjahr, Zweck der Zuwendung, Zuwendungsressort und Zuwendungshöhe angeben.)

Zu Frage 3:

Landesverband	Jahr	Zweck der Zuwendung	Ressort	Zuwendungshöhe in EUR
SPD	2013	Fußballsommertour	MBJS	619,98

4. Gab es seit 2011 Anträge auf finanzielle Förderung für Projekte von brandenburgischen Parteilandesverbänden, welche abgelehnt wurden? (Sofern dem so sein sollte, bitte den jeweiligen Landesverband, den Ablehnungsgrund und das Jahr des Antrags angeben.)

Zu Frage 4: Nein.

5. Wie setzen sich anhand der vom Zuwendungsempfänger eingereichten Verwendungsnachweise die konkreten Mittelverwendungen für das genannte Projekt „Fußballsommertour“ zusammen? (Bitte die einzelnen Ausgabenposten für das Projekt einzeln ausweisen.)

Zu Frage 5:

Ausgaben	in EUR
Preise	260,21
Fußballcourt Jüterbog	88,74
Werbung	57,93
Versorgung/Technik	213,10
Summe	619,98